



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Der Entwurf

970

eines

neuen Preßgesetzes.

Von

Dr. Max Burckhard.

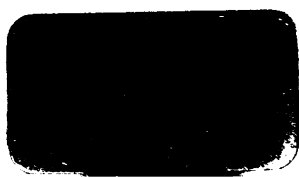


Wien 1902.

Verlag der k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I. Kohlmarkt 7.

AUS
955.5
BUR

HARVARD
LAW
LIBRARY



Der Entwurf

eines

neuen Preßgesetzes.

Von

Max Eugen ^{Vordwandl}
Dr. Max Burckhard.

Handwritten note:
Handwritten note: *Handwritten note: ...*



Wien 1902.

Manzsche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I. Kohlmarkt 7.

APR 12 1932

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

I.

Freiheit für und wider die Presse.

»Wir haben glücklich die Präventivzensur der Presse überwunden; es ist unabsehbar, welche Folgen aus einer solchen Präventivzensur für die Industrie entstehen könnten.« Dieser Satz wurde anlässlich der Beratung über die Kartelle auf dem letzten deutschen Juristentag in Berlin gesprochen. Ob die Presse und Kartelle hinsichtlich der Präventivzensur miteinander in Parallele gebracht werden können, möge dahingestellt bleiben. Aber unwillkürlich möchten wir anerkennend und neidvoll unsere Blicke nach dem Lande lenken, in dem man »glücklich die Präventivzensur der Presse überwunden« hat.

Und woher ist der Mann gekommen, der so stolz seine Stimme erheben durfte? Kein Mensch würde es erraten, daß er direkt mit dem Schnellzug aus — Osterreich kam. Unser geltendes Preßgesetz kann der österreichische Staatsbeamte, der diese Worte gesprochen hat, doch unmöglich gemeint haben. Es feiert in wenigen Wochen seinen vierzigjährigen Geburtstag und hat schon lange keinen Lobredner mehr gefunden.

Die Bestimmung des § 17, wonach von jeder nicht-periodischen Druckschrift bis zu fünf Bogen Umfang wenigstens 24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde hinterlegt werden muß, ist im Zusammenhang mit dem Institut der vorläufigen Beschlagnahme geradezu eine direkte Zensurvorschrift, sie statuiert eine Zensur mit der Modifikation, daß, wenn binnen 24 Stunden nicht eine Beschlagnahme erfolgt, die Herausgabe der Druckschrift vorläufig als bewilligt anzusehen ist — bis zum Zeitpunkt einer etwa später beliebten anderen Willensäußerung der Behörden.

So kann der österreichische Sektionschef seinen Ausruf nur ausgestoßen haben in stolzer Befriedigung über den Entwurf eines neuen Preßgesetzes, der von der gegenwärtigen Regierung fertiggestellt und unlängst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt wurde, in hoffnungsvoller Zuversicht als geltendes Recht behandelnd, was vielleicht einmal Recht werden kann. Aber auch dieses Zukunftswerk rechtfertigt nicht völlig das stolze Wort des Vertreters des österreichischen Justizministeriums, auch in ihm sind noch Bestimmungen enthalten, die nur mit einer gewissen Subtilität sich von der »Präventivzensur« der Presse unterscheiden lassen und man kann das geäußerte Überwindergefühl nur ganz verstehen, wenn man den Entwurf vom Standpunkt des Preßgesetzes vom Jahre 1862 betrachtet, oder wenn man statt des Gesetzestextes der Regierungsvorlage — den zur Begründung desselben beigegebenen Motivenbericht liest.

Dort stehen sie alle, die schönen Grundsätze, die dann im Gesetzestexte ihre Einschränkungen erfahren; dort wird uns die beruhigende Versicherung erteilt, es könne »eine Gefahr darin nicht erblickt werden«, wenn die in den Staatsgrundgesetzen niedergelegte Auffassung über die gesetzliche Kontrolle der Thätigkeit der Presse zum leitenden Grundsatz des neuen Preßgesetzes gemacht wird! Und diese Gefahrlosigkeit wird uns auch noch des näheren begründet, und zwar damit, daß »einerseits eine öffentlich geführte Diskussion eine natürliche Entladung der Meinungen und Absichten darstellt, die weniger Unheil stiftet als jede geheime Anstauung oder die Unterdrückung von Gesinnungen und Bestrebungen, welche an ihre Berechtigung glauben, andererseits aber in der sich stets vermehrenden allgemeinen Bildung und der sich daraus ergebenden Selbständigkeit der eigenen Überzeugung eine wirkungsvolle Abwehr auch gegen Exzesse von Zeitungen gegeben ist«.

Fürwahr treffliche Grundsätze, wie wir sie schon lange nicht von einer österreichischen Regierung vernommen haben. Es könnte nun freilich manchen als seltsam erscheinen, daß eine Regierung sich glaubt verteidigen zu müssen, wenn sie einen Grundsatz

durchzuführen sich anschießt, dessen Durchführung vor 35 Jahren der Bevölkerung in einem Staatsgrundgesetze garantiert worden ist. Man möchte meinen, nicht darin könnte von irgend jemandem eine Gefahr erblickt werden, wenn das endlich einmal geschähe, sondern darin liegt sie, wenn die Bevölkerung systematisch daran gewöhnt wird, daß nicht geschieht, was staatsgrundgesetzlich festgestellt ist, daß ein großer Teil der freiheitlichen Zusagen, welche die Staatsgrundgesetze machen, entweder von vornherein nicht erfüllt oder in den folgenden Gesetzen nur dem Namen nach oder in den Motivenberichten anerkannt, durch Sonderbestimmungen oder durch die Praxis der Behörden aber wieder weggestamotiert wird. Immerhin wäre mit Rücksicht auf manche Strömungen des Tages eine solche Verteidigung doch nicht so sonderbar, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Aber diese ganze Verteidigung ist doch wohl mehr eine geschickte Finte als eine wirkliche Verteidigungsparade, sie soll nach einer anderen Seite hin decken als nach jener, gegen die sie gemacht ist: der Entwurf verteidigt sich mit eben den Gründen gegen jene, die sagen könnten, er gehe zu weit, die von Seite derer gegen ihn zu Felde geführt werden könnten, die da sagen, er biete zu wenig, und er sucht sie derart diesen vorwegzunehmen. Die Pressefreiheit, die der Motivenbericht so warm vertritt, ist nicht ein Grundsatz, der den Traditionen unserer Regierungen oder doch einem plötzlichen inneren Drange der jetzigen Regierung entspricht, sie ist nur ein Köder. Das Gute wird bei uns selten um seiner selbst willen gegeben, sondern meist nur dann, wenn es anders schon nicht mehr geht, nur als Lockmittel für andere Zwecke, die direkt zu verwirklichen man nicht die Kraft oder nicht den Mut hat. Mit den wirtschaftlichen Vorlagen hat man die verprügelten, widerspenstigen und verdrossenen Gänse wieder an den Karren des österreichischen Parlamentarismus gelockt und nun hält man ihnen die Pressefreiheit wie ein Heubündel hin, daß sie die Last über den Berg hinaufziehen, der sie vom vorläufigen Ziel trennt. Er ist allerdings hoch, der Berg, und so hat man auch mit der Pressefreiheit nicht gespart — wenigstens im Motiven-

bericht, denn da ist sie am billigsten und dort sticht sie am ehesten in die Augen.

Doch was liegt an den letzten Gründen, warum endlich die längst nötige Presseform zur Tat werden soll, was verschlägt es, wenn der Motivenbericht uns mehr beweist, als der Gesetzestext behauptet? Wenn nur der Entwurf in jedem eine Verbesserung des geltenden Rechtes ist, wenn er nur wirklich den Grundsatz der Pressefreiheit, den der Motivenbericht selbst als leitendes Prinzip anerkennt, soweit zur Geltung bringt, als es die gegebenen Verhältnisse gestatten.

Das Wort »Freiheit« ist so oft mißbraucht und — gerade in den letzten Dezennien — durch allerlei Umstände so diskreditiert worden, daß es wohl nicht unangebracht erscheint, den wahren Inhalt des Begriffes Freiheit in kurzem zu entwickeln. Ist doch auch die Pressefreiheit nur eine Erscheinungsform der allgemeinen Freiheit und findet sie daher auch ihre Schranken dort, wo die allgemeine, die persönliche Freiheit die ihren hat.

Das staatliche Recht löst sich in eine Summe von Verbotten und Befehlen auf und ist daher staatlicher Zwang, und so ist Freiheit scheinbar der gerade Gegensatz vom Recht. In Wahrheit ist sie aber sein letztes Ziel und Ergebnis. All die Paragraphen des Strafgesetzes, des bürgerlichen Gesetzbuches u. s. w. sind der Stachelzaun, der den erforderlichen sicheren Raum schafft für die Integrität und Freiheit des Individuums. Aus dem, was all die anderen nicht tun dürfen, und dem, was einzelne von ihnen tun müssen, erwächst die Freiheit und Machtphäre des Individuums. So ist der rechtliche Zwang, dem die anderen unterliegen, die Grundlage unserer Freiheit. Der rechtliche Zwang, dem wir selbst zu Gunsten der anderen unterliegen, beschränkt aber auch unsere Freiheit. So ist die Freiheit zunächst etwas von Person zu Person Gehendes. Sie ist nichts Absolutes, sondern nur etwas Relatives, sie liegt darin, daß jeder durch die Gesetze geschützt wird, so viel als nötig und daß keiner mehr durch die Gesetze beschränkt wird, als nötig ist.

Zu dieser persönlichen Richtung der persönlichen Freiheit kommt aber noch eine andere, die auf den Staat, die Polis, hinielende, die politische. Zur Verwirklichung der persönlichen Freiheit und all der Aufgaben, die sich aus den Bedürfnissen der Individuen heraus und aus den wieder ihrer Befriedigung dienstbaren Bedürfnissen der Gemeinschaft entwickelt haben, bedarf es Menschen, staatlicher Organe, die mit Prärogativen von Macht und Gewalt ausgestattet sind und ausgestattet sein müssen, sollen sie ihre Aufgaben erfüllen können. Auch gegen diese Machtträger bedarf der einzelne des Schutzes, auch gegen sie bedarf er eines scharfen Stachelzaunes. Er darf in seiner Freiheit durch sie nicht mehr beschränkt werden, als es ihre öffentlichen Aufgaben verlangen, das heißt, es darf ihnen nicht mehr Macht eingeräumt sein, als diese Aufgaben zur Durchführung verlangen — und es müssen Schutzvorrichtungen da sein, die Mißbrauch und Willkür, Ausschreitungen und Ubergrieffe aller Art nach Möglichkeit hintanhaltend. Je kräftiger, je sorgfältiger diese Schutzvorrichtungen gearbeitet sind, je sicherer sie funktionieren, je unausbleiblicher, unabwendbarer ihre Wirkung ist, desto besser ist es um die Freiheit der Bürger bestellt. Also liegt im innersten Wesen der Freiheit der Schutz des Individuums gegen die anderen Individuen als Mitbürger überhaupt, ganz besonders aber der Schutz des Individuums gegen jene anderen Individuen, welche nicht nur Mitbürger, sondern welche und sofern sie zugleich auch Organe einer öffentlichen Gewalt sind.

Aus dem Begriff der Freiheit wird man also nie, wie man es verkehrterweise bei der Frage der Wuchergesetzgebung, der Kartellgesetzgebung und so vielen anderen wirtschaftlichen Fragen versucht hat, deduzieren können, daß die Gesetzgebung der persönlichen Freiheit auf diesem oder jenem Gebiet keine Schranken ziehen darf, sondern nur, daß diese Schranken zugleich notwendige Schutzmaßregeln für die persönliche Freiheit der Anderen sein müssen. Immer aber wird man aus dem Postulat der persönlichen Freiheit deduzieren können, daß die staatlichen Gewalten, welche ja nur als Mittel zum Zweck Existenzberechtigung haben,

auch nur soweit eingreifen dürfen, als es zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt geboten ist, und daß ihre Macht mit der größten Sorgsamkeit und dem größten Mißtrauen abgegrenzt wird. Nur in der letzteren Hinsicht kann man von einem Postulat der Pressefreiheit sprechen. Wo es sich um die Beziehung der Presse zu den Einzelnen, der »Schreibenden« zu den lieben Lesern oder auch Nichtlesern handelt, steht der Idee der Freiheit der Presse gleichwertig die andere Idee der Freiheit der Übrigen von der Presse gegenüber. Das muß man festhalten, will man dem Entwurf in jeder Richtung volle Gerechtigkeit zuteil werden lassen.

II.

Die Pressfreiheit.

Die Pressfreiheit richtet also ihre Spitze nicht gegen die Freiheitsphäre der Bürger, sondern gegen die Machtsphäre der Behörden. Die Macht haben die Behörden nach der Idee des modernen Staates zum Schutze der Bürger, ihrer Integrität und Freiheit im weitesten Sinne. Dieser Schutz geht aber über den physischen Bereich der Persönlichkeit, des Besitzes u. s. w. hinaus, er erfaßt auch die Schutzmittel selbst, die Behörden und Organe, die Einrichtungen des Staates, den Staat selbst und erstreckt sich auf gewisse Ideen und die ihnen dienenden Korporationen und Vertreter, die alle schließlich in letzter Linie den Bedürfnissen des Einzelnen dienen, nun aus ihren den Einzelnen gegenüber ihre Existenzberechtigung ableiten können. Gerade in diesem Schutze des Staates und seiner Organe, in dem Schutze gewisser Ideen aber geht der staatliche Zwangsapparat in seinen verschiedenen Funktionen, in Gesetzgebung, Judikatur und Verwaltung oft weit über jene Grenzen hinaus, die den wirklichen Bedürfnissen der Individuen sowohl als der Gesellschaft entsprechen.

Die Ideen haben nicht nur ihre mehr oder weniger überzeugungstreuen Anhänger, sie haben auch ihre offiziellen, berufsmäßigen Vertreter, denen die Ideen Quelle persönlicher Macht, persönlichen Ansehens und persönlichen Einkommens sind. Und so steht hinter gewissen Ideen eine nicht nur ideell, sondern auch persönlich interessierte Klientenschar, die jeden Angriff auf die von ihr vertretene und sie ernährende Idee barbarisch bestraft und am liebsten von vornherein unterdrückt sehen möchte. Nur so ist es überhaupt erklärlich, daß gewisse Delikte noch immer in unseren Strafgesetzen fortgeführt werden, offene oder doch versteckte Zensur

noch immer eine Schar eifriger Anhänger und beredter Verteidiger zählt.

Unser Strafgesetz, das noch den Geist der Wende des vorvorigen Jahrhunderts atmet, kennt ganze Reihen solcher Delikte gegen Ideen und gegen die diese schirmenden oder von ihnen getragenen Autoritäten und unterstellt sie mehr oder minder schweren Strafen. Und unser geltendes Preßgesetz hat um der Ideen und Autoritäten willen die Presse und insbesondere die periodische Presse viel mehr vom Standpunkte der Ausschreitungen, die sie begehen kann, als von dem ihrer normalen Funktion als Hauptförderungsmittel kultureller Entwicklung und geistigen Verkehrs betrachtet und behandelt. Vor allem wird die Herausgabe periodischer Druckschriften beschränkt, dann ihre Verbreitung erschwert und für die Möglichkeit ihrer Unterdrückung oder Wiedereinfangung Vorsehrung getroffen. Der ersten Tendenz hatte die mit Gesetz vom 9. Juli 1894 allerdings aufgehobene Kautionspflicht gedient, die dem Herausgeber einer jeden öfter als zweimal monatlich erscheinenden periodischen Druckschrift auferlegt war, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht. Der zweiten Tendenz dient das Verbot der freien Kolportage, das ist des Hausierens mit Druckschriften, des Ausrufens, Verteilens und Feilbietens derselben außerhalb der hierzu »ordnungsmäßig« (!) bestimmten Lokalitäten, aber auch des Aushängens oder Anschlagens von Druckschriften an öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde und des Sammelns von Pränumeranten oder Subskribenten durch nicht von der Sicherheitsbehörde besonders legitimierte Personen. Der dritten Tendenz dienen die Institutionen der Vorlagepflicht und der vorläufigen Beschlagnahme.

Das Preßgesetz vom Jahre 1862 enthält keine ausdrückliche Zensurvorschrift. Der Ruf nach Beseitigung der Preßzensur war im Jahre 1848 zu schrill erschollen, als daß man es gewagt hätte, sie mit dünnen Worten dauernd wieder einzuführen, nachdem die allerhöchste Entschließung vom 14. März 1848, das

Patent vom 15. März 1848 und die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 sie für aufgehoben erklärt hatten. Die provisorischen Verordnungen vom 18. Mai 1848 »gegen den Mißbrauch der Presse« und über das Verfahren in Presssachen, die an Stelle des am 31. März kundgemachten reaktionären Pressgesetzes getreten waren, kennen wohl eine vorläufige Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde gegen nachträgliche gerichtliche Genehmigung, aber behindern bis zum Moment dieser Beschlagnahme den Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und dergleichen nicht in seiner Disposition, überlassen es der Sicherheitsbehörde, wie sie sich Kenntnis vom Inhalt der Druckschrift verschaffen will und gestatten eine Kolportage durch die Bestellten der berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien. Im kaiserlichen Patent vom 13. März 1849 ist schon die Hinterlegungspflicht für jede periodische Druckschrift und jede andere Druckschrift bis zu drei Bogen und außerdem die Kautionspflicht für wenigstens zweimal im Monate erscheinende periodische Druckschriften politischen Inhalts statuiert und das Kolportageverbot ausgesprochen.

Das Patent vom 27. Mai 1852 räumt dann mit den letzten Resten der blutig errungenen Pressfreiheit auf, führt das Konzessionsystem für periodische Druckschriften ein, beseitigt den Vorbehalt, den das Patent vom Jahre 1849 bei der Hinterlegungspflicht noch gemacht hat, daß »die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift hierdurch nicht aufgehalten werden« darf und bestimmt vielmehr, daß von jeder Nummer oder Beilage einer periodischen Druckschrift spätestens eine Stunde vor der Herausgabe oder Versendung und bei anderen Druckschriften spätestens drei Tage vorher ein Exemplar der Sicherheitsbehörde zu überreichen ist. Das Pressgesetz vom Jahre 1862 hat dann wenigstens das Konzessionsystem beseitigt und die Hinterlegungsfrist bei Büchern und anderen nicht periodischen Druckschriften auf solche im Umfang bis zu fünf Bogen und auf 24 Stunden beschränkt, bei periodischen Druckschriften die Hinterlegungspflicht auf den Beginn der Austeilung und Versendung

bezogen. Die Frist, welche, wenn auch verkürzt, für Bücher beibehalten wurde, ist, wie schon erwähnt, ihrem juristischen Wesen nach nichts anderes als eine kaum verhüllte Zensur. Daß sie zugleich eine rein veratorische Maßregel ist, da es den Sicherheitsbehörden ganz unmöglich ist, in 24 Stunden auch nur flüchtig durchzusehen, was täglich erscheint, wird kaum zu Gunsten dieser Bestimmung geltend gemacht werden können. Aber auch die Vorlagepflicht hinsichtlich der periodischen Druckschrift erhält durch das beibehaltene und mit Liebe ausgebildete Institut der vorläufigen Beschlagnahme eine Geistesverwandtschaft mit der Preßzensur. Nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat die Bevölkerung und die Presse längst ein Recht auf die Beseitigung oder doch Modifikation dieser Bestimmungen.

Es muß nun anerkannt werden, daß der Entwurf eines neuen Preßgesetzes in mancher Beziehung eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet. Das will freilich nicht viel sagen; es darf jedoch nicht außeracht gelassen werden, daß die Macht einer Regierung auch auf dem Gebiet legislativer Vorschläge ihre natürlichen Schranken hat, daß sie nicht gewisse Grenzlínien überschreiten kann, ohne sich selbst den Boden zu untergraben, auf dem sie steht, und daß für allzu radikale Mäuren nicht einmal alle jene ganz sicher zu haben sind, die ihren Radikalismus gelegentlich mit Vorliebe betonen. Unsere Regierungsvorlage ist nun freilich von jenen Grenzlínien noch sehr weit entfernt und kokettiert nur im Motivenbericht mit dem Preßradikalismus, in Wahrheit gewährt sie nicht einmal das Nötigste und auch das Gewährte bietet sie nur unter allen möglichen Kautelen. Genau betrachtet, ist der Regierungsentwurf von ganz demselben Mißtrauen gegen die Presse durchtränkt, das im seligen Preßpatent vom Jahre 1852 und im unseligen Preßgesetz vom Jahre 1862 überall zutage tritt. Durch Dezennien haben die Regierungen die Presse durch Bestechung korrumpiert und zugleich höhnisch auf die Preßkorruption als Legitimationsgrund für die Anebelung der Presse hingewiesen. Wer Ansichten kauft,

steht aber moralisch nicht höher, als wer Ansichten verkauft und der § 1 eines neuen Pressegesetzes müßte eigentlich lauten, daß öffentliche Funktionäre, welche durch Bestechung von Journalen oder Journalisten oder durch Gründung ihre Abhängigkeit verbergender Blätter die öffentliche Meinung fälschen, oder welche die Stirn haben, für derartige schamlose Zwecke Geld vom Parlament zu fordern (Dispositionsfonds), oder welche solchen Zwecken gewisse Bankinstitute u. dgl. tributär machen, auf Kosten des Staates je fünf bis zehn Jahre an geeigneter Stelle in Suben oder Stein verpflegt werden sollen. Das wäre bei uns das erste Erfordernis für eine wirkliche Freiheit der Presse.

Erst wenn die periodische Presse freigemacht würde von den »wohlmeinenden« und doch so unlauteren Beeinflussungen durch die hohe Obrigkeit, erst dann würde die Herausgabe einer periodischen Druckschrift zu einem wirklich freien Gewerbe werden. Denn der Unterschied ist nicht so groß, ob man eine Konzession verlangt und sie nur jenen erteilt und beläßt, die willfährig sind, oder ob man die Willfährigen mit Geld unterstützt und so dem nicht Willfährigen eine wirksame Konkurrenz vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erschwert.

Der Pressegesetzentwurf begnügt sich damit, daß er das direkte Konzessionssystem für die periodische Presse nicht wieder einführt, er gibt aber keine Garantien wider das System einer indirekten Konzessionierung durch materielle Unterstützung und er behält das direkte Konzessionssystem bei, soweit es besteht: hinsichtlich des Buchhandels und der Buchdruckereien. »Ein unerläßlicher Bestandteil der Freiheit der Presse ist die Unbeschränktheit in der Verbreitung ihrer Erzeugnisse,« sagt der Motivenbericht in seinem doktrinären Radikalismus. Ja, gilt das etwa nur von der periodischen Presse und nicht auch von allen anderen Erzeugnissen der Presse? Nach der Meinung des Verfassers des Entwurfes offenbar nicht. Sedenfalls erscheint ihm viel wichtiger die Frage, ob eine derartige Bestimmung systematisch nicht eher in die Gewerbeordnung als in das Pressegesetz gehört — und der Wunsch der »beteiligten Kreise«. Auf diese Momente wenigstens

bezieht sich die dem Entwurf beigegebene Begründung dafür, daß bei nichtperiodischen Druckschriften sogar die Kolportage »nur von den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten unternommen werden« darf. Die Frage der Gesetztechnik würde wohl den Systematikern nur wenig Schwierigkeiten bereiten, wenn im Preßgesetz die Bestimmung Aufnahme fände: »§ 15, Z. 1 und 2 der Gewerbeordnung sind aufgehoben.« Aber »den Wünschen der beteiligten Kreise«, wie der Motivenbericht so zartfühlend sich ausdrückt, würde eine solche Sache wohl freilich kaum entsprechen — wenn man nämlich unter den beteiligten Kreisen nur die Buchdrucker und Buchhändler versteht, wie ja bekanntlich auch die Eisenbahnen nie gebaut worden wären, wenn man als die »beteiligten Kreise«, auf deren Wünsche es ankommt, nur die Lohnfuhrwerker erachtet hätte. Nicht um »die Rücksichtnahme auf die Entwicklung des Buchhandels im Interesse des Gewerbes und des Publikums«, von der sich die Regierung will leiten lassen, sondern nur um die Rücksichtnahme auf die dermaligen Inhaber von Konzessionen kann es sich hier handeln. Bei dem innigen Zusammenhange der literarischen Produktion, des Verlagsgeschäftes, Buchhandels und Druckergerwerbes und der befruchtenden Wechselwirkung, welche die Aufhebung des Konzessionszwanges auf alle diese Tätigkeiten und Gewerbe ausüben müßte, entspricht der Wunsch nach Preßfreiheit auch in dieser Hinsicht nicht nur dem Prinzip der Förderung des geistigen Schaffens und der tunlichsten Verbreitung des Geschaffenen, sondern auch dem wohlverstandenen Interesse der Gewerbetreibenden selbst, die durch die Freigabe der Konkurrenz auf der anderen Seite gewinnen müssen, was sie vielleicht auf der einen verlieren. Bequemer ist freilich das einfache »ich lieg' und besitz', laß' mich schlafen«. Wir haben aber den besten Beweis, wie förderlich die Freigebung der Preßgewerbe für die Produktion und für die Gewerbetreibenden selbst ist, an unserem Nachbarstaate Deutschland, wo die Preßgewerbe wirklich frei sind vom Konzessionszwang und wo das geistige Schaffen und die gewerblichen Unternehmungen gleicher Art blühen.

III.

Kolportagefreiheit.

K. Als eine große Tat des Preßgesetzentwurfes wird es gepriesen, daß er die Kolportage freigibt, den Vertrieb von Druckschriften auf Gassen, Straßen und Plätzen, das ist in der freien Öffentlichkeit des Verkehrs, gestattet. Es ist richtig, daß hierin der Entwurf einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht bedeutet. Aber es ist nicht so sehr als ein Verdienst des Entwurfes zu verhimmeln, daß er sich endlich entschließt, zu gewähren, was andere Völker längst besitzen, denn vielmehr als ein jämmerlicher Zustand unseres Rechtes zu beklagen, daß es bis heute auf diesem Standpunkt des tiefgehendsten Mißtrauens, dem die Buchdruckerkunst noch immer als eine Erfindung des Teufels sich darstellt, geblieben ist. Und ein guter Teil des Mißtrauens steckt auch noch im Entwurfe darin. In dem, was er ausspricht, und in dem, was er verschweigt. Trotz all der schönen Worte des Motivenberichtes gewährt er nicht voll und freudig, sondern zaghaft und knauserisch, und die in allen Praktiken wohlgeübte rechte Hand sucht immer zu entwerten oder zurückzuraffen, was die freiheitlicher Spenden längst ungewohnte Linke widerstrebend und unbeholfen gewährt.

Die Kolportage ist freigegeben, ja, aber unter solchen Beschränkungen und Verklaujulierungen, daß sie zugleich auch nicht freigegeben ist, daß ein Teil der Vorteile der Freigebung vereitelt wird, daß die Regierung sich ein Widerrufsrecht vorbehält, noch dazu unter Modalitäten, welche geeignet sind, den gewährten Vorteil in einen drohenden Nachteil zu verwandeln. Vor allem ist der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften nur »den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten« gestattet, also deutlich gesprochen nur

den Buchhändlern, Musikalienhändlern u. dgl. für ihren Geschäftsbetrieb. Alles, was gegen das Konzessionsystem beim Buchhandel spricht, spricht in erhöhtem Maße gegen die Beschränkung des Kolportagerrechtes auf die konzessionierten Inhaber stehender Gewerbe. Alles, was auf die geistige Produktion sich bezieht, bedürfte der weitgehendsten gewerblichen Freiheit, sowohl vom Standpunkt der kulturellen Wichtigkeit der geistigen Produktion aus als von dem der besonderen Art dieser Produktion, als einer Produktion, bei der die faktische Leistung in keinem annähernden Verhältnisse steht zur Leistungsfähigkeit der Menschheit, einer Produktion, die, praktisch angenommen, ganz unabhängig ist von irgend einem anderen »Rohstoff« als den gewöhnlichen »Lebensmitteln«, und bei der daher die unterbliebene oder verlorene Arbeit eines Tages identisch ist mit dem Verlust des ganzen Arbeitsproduktes, das hätte geschaffen werden können.

Aber nicht nur bei den Erzeugnissen des Buch- und Kunsthandels ist die Kolportagefreiheit ungebührlich eingeengt, auch bei der »Presse« im engeren Sinne, bei den periodischen Druckschriften, sind ihr Schranken gezogen, die überflüssig, ja teilweise im höchsten Grade gefährlich sind. Der Motivenbericht meint zwar, die Einzelheiten der bezüglichlichen »Vorschriften bedürfen kaum einer näheren Erörterung, sie bewegen sich teils im Rahmen gewerberechtlicher Erwägungen, teils sind sie zum Schutze des Publikums getroffen«. Mit letzterem Moment kann man es rechtfertigen, daß der »Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus« verboten bleibt, allenfalls auch, daß Personen, »die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet« sind, zum Straßenverkauf nicht zugelassen werden, obwohl die Tatsache der Notwendigkeit einer solchen Vorschrift eigentlich mehr die Mangelhaftigkeit unserer Sanitäts- und Wohlfahrtseinrichtungen als die Trefflichkeit des Preßgesetzentwurfes illustriert. Die Ausdehnung dieses Ausschließungsgrundes auf Personen, die »in abschreckender Weise entstellt sind«, entspricht aber schon mehr jenem Geiste, der in einer solchen Entstellung gelegentlich auch einen Grund, jemanden aus einem Gemeindegebiet auszuweisen, erblickt hat. So lange

man für solche arme Entstellte keine besonderen Willensdiertel anzulegen Neigung und Geld besitzt, kann man ihnen die freie Bewegung in den Straßen, in denen die Nichtentstellten sich bewegen, doch nicht wohl verwehren, und selbst unter jener Voraussetzung wäre das nur ein Ausfluß jener Selbstsucht, die sich in das Gewand allzu empfindlichen Mitleids hüllt. So lange man aber dem Mitmenschen, der »in abschreckender Weise entstellt ist«, noch den Mitgenuß der res communes gestattet, kann man ihn schon auch zur Kolportage von Druckschriften zulassen. Allzu mitleidvolle Seelen brauchen ja von solchen Leuten nichts zu kaufen, und darin, daß es gar viele solche Martyrer des ihnen anhaftenden Mitleids gibt, liegt wohl die beste Garantie, daß unsere Zeitungsunternehmer nicht ein Heer von Bresthaften ausenden werden, ihre Blätter an Mann zu bringen.

Eine derartige »Sozialpolitik«, wie sie die Regierungsvorlage da treibt, ist ebenso sadenscheinig, wie jene, die »Geistesfranke, Blinde, Stumme und Taubstumme« von der Kolportage ausschließt, die zu den verkehrten und gemeinschädlichen Wirkungen des Instituts der Polizeiaufsicht, wie sie bei uns gehandhabt wird, noch eine weitere hinzufügt, und die den wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilten Personen zwei Jahre lang nach Verbüßung der Strafe die Ausübung der Kolportage untersagt. Um jemandem eine Uhr abzuwickeln, oder ihm die Adresse eines Freudenhauses zuzuslüstern, dazu braucht der, dessen Gewandtheit in derlei Dingen bereits durch ein Strafurteil festgestellt ist, nicht den Vorwand der Zeitungskolportage; aber man nehme jenen, die einmal abgestraft sind, nur jede Möglichkeit eines anständigen Erwerbes — und dann wundere man sich noch, wenn sie rückfällig werden.

Es ist ja gar nichts so unsinnig auf der Welt, daß man nicht einen Grund dafür anführen könnte. Aber man verhehle sich nicht, daß, wenn man »Personen im Alter von unter 18 Jahren« vom Straßenverkauf etwa darum ausschließt, weil man denkt, sie

Burckhard, Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes.

könnten sich das Herumlungern angewöhnen, oder gar einmal eines ihrer Zeitungsblätter lesen, man ebensogut die über 18 Jahre ausschließen könnte, um der heranwachsenden Jugend einen Erwerbszweig vorzubehalten, der sie fernhält von früher Fabrikarbeit, der ihnen Lust und Bewegung schafft, zu dem ihre Kraft ohne Überanstrengung hinreicht, der sie von müßigem Lungern abhält und ihr die Möglichkeit gibt, sich gelegentlich auch in der Kunst des Lesens weiterzubilden. Und so lassen sich Gründe finden, die Knaben, und solche, die Mädchen zuzulassen oder auszuschließen, und solche für und gegen die Männer und solche für und gegen die alten Weiber. Aber das alles sind nur Phrasen und Floskeln, und des Pudels Kern ist und bleibt nach wie vor, daß, wenn man schon Dinge, die den heimischen Traditionen zuwider sind, gewährt, man wenigstens abknapft, was sich abknapsen läßt, und sich Gelegenheit zu weiterem Abknapsen vorbehält. Wie wohlwollend, wie fürsorglich klingt es, wenn die Regierungsvorlage erklärt, die Sicherheitsbehörde könne unter Umständen von einzelnen der genannten Beschränkungen absehen! Alle diese Bestimmungen, kraft derer eine Behörde nach freiem Ermessen Gnaden spenden kann, sind aber nur ein Fluch unserer Verwaltung. In ihnen hat sich der alte Polizeistaat verkrochen, da er seinerzeit öffentlich ausgepeitscht wurde. Die Scherze kennen wir ja doch. Und die Sicherheitsbehörde auch. Da hat man ja die Gelegenheit, einen Unterschied zu machen zwischen Leuten, welche nur »brave« Zeitungen verkaufen möchten, und solchen, die auch von dem Verkauf wirklich oppositioneller Blätter nicht zurückschrecken.

Das ist aber noch gar nichts gegen die Bestimmung des § 14 des Entwurfes. Dort heißt es: »Eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach §§ 58, 63, 64, 67 oder § 122a St. G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. begangen wurde, kann durch die k. k. Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahr

bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden.« Da eine der obersten Aufgaben der Strafrechtspflege die Besserung des Missetäters bildet, und da man doch den Zeitungen samt und sonders noch immer a priori nicht »über den Weg« traut, könnte man ebensogut bloß solchen Zeitungen den Straßenverkauf gestatten, bei denen die strafrechtlichen Voraussetzungen einer »Besserung« in den gefährlichsten Punkten bereits gegeben sind. Freilich spräche gegen diese Art der Fundierung des Kolportage-rechtes der Umstand, daß unsere Gerichte gerade in diesen »gefährlichsten Punkten« eine so außerordentliche Konnivenz für die Wünsche und Ansichten der öffentlichen Ankläger zu betätigen gewöhnt sind, daß es vorkommen könnte, daß jemand schon zweimal wegen eines solchen Deliktes verurteilt wäre, ohne es tatsächlich nur ein einziges Mal begangen zu haben!

Aber die Regierungsvorlage spricht auch gar nicht von der »Verurteilung« oder »Abstrafung« wegen derartiger Delikte. Diese bliebe ja auch nach der Regierungsvorlage noch den Schwurgerichten vorbehalten. Und die Regierungsvorlage liebt die Schwurgerichte in Preßsachen nicht. Und so spricht sie mit einer entzückenden Naivität von Druckschriften, durch deren Inhalt solche Delikte »begangen« wurden. Wer kennt sie nicht, diese harmlose Unbefangenheit, die an Stelle des gerichtlichen Urtheiles unauffällig den »objektiven« Tatbestand setzt, und wer zweifelt daran, daß, wenn diese Bestimmung Gesetz würde, die »landesfürstliche Sicherheitsbehörde« das Recht der Feststellung, ob diese Delikte begangen wurden, einfach für sich in Anspruch nehmen würde? Sie soll aber nach dem zweifellosen Wortlaut des Entwurfes noch ein anderes, kaum minder gefährliches Recht erhalten. Sie »kann« den Straßenverkauf ausschließen. Wieder eine scheinbare Milde- rung der Härte der getroffenen Bestimmung und wieder eine Maß- regel, durch die ein Blatt der Willkür der Sicherheitsbehörde überantwortet werden soll und durch die tatsächlich einer expresse- rischen Beeinflussung der Journalistik Tür und Thor geöffnet würde.

IV.

Das objektive Verfahren.

Im vorigen Artikel wurde gezeigt, wie die große freiheitliche That der Freigebung der Kolportage bei genauerer Berücksichtigung aussieht. Doch vielleicht steht es besser um die andere Errungenschaft des Entwurfes, um die Aufhebung des objektiven Verfahrens. Die Aufhebung? Das können wohl auch jene nicht ernstlich meinen, die es gelegentlich behaupten. Von einer Beschränkung des objektiven Verfahrens in seinen Voraussetzungen und in der Dauer und Kraft seiner Wirkungen können wir höchstens sprechen.

Hören wir zunächst, wie gründlich der Motivenbericht in seiner bereits charakterisierten Art das widerlegt, was man zu Gunsten des objektiven Verfahrens etwa anführen könnte. »Auch das objektive Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt (!) vermag in unseren Tagen nicht mehr standzuhalten. Sowohl die Auffassung, daß damit den Journalen eine Wohlthat erwiesen werde, weil die Verfolgung und Beurteilung der beteiligten Personen unterbleibe, wie die Ansicht der Presse, daß sie dadurch häufiger zu Schaden komme, als wenn eine persönliche Verfolgung eingeleitet werden müßte, drängen zu einer Änderung des herrschenden Zustandes in der Weise, daß der Verfall einer Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhaltes, selbstverständlich durch einen Spruch des ordentlichen Gerichtes, nur dann erfolgen solle, wenn kein Schuldiger vom Gericht erfaßt werden kann oder wenn die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist; also nur in jenen Fällen, in welchen keine verfolgbare Person existiert«. Bravo, möchte mancher harmlose Leser vielleicht ausrufen, wenn er nur den Motivenbericht und auch diesen erst bis zu dieser Stelle gelesen hat.

Aber derjenige, der durch Verfolgung der bisherigen Preß-tätigkeit unserer Legislatoren, unserer Gerichte und unserer »Sicherheitsbehörden« schon etwas Schaden an seiner Naivetät gelitten hat, wird schon bei dem Worte »Verfall« stutzen. Das objektive Verfahren beginnt doch nicht mit dem »Verfall« der Druckschriften, sondern mit der »Beschlagnahme«. Alles, was da mit so würdigem Ernst gegen das objektive Verfahren vorgebracht ist, würde im Zusammenhang mit den salbungsvollen, den Motivenbericht einleitenden Worten über die Preßfreiheit als leitenden Grundsatz der Preßgesetzgebung zu dem Schlusse drängen, daß zunächst das Institut der »vorläufigen Beschlagnahme« für aufgehoben erklärt und erst dann von den Voraussetzungen eines Verfalles von Druckschriften gefährlichen Inhalts gesprochen würde.

Aber in den der Selbstberäucherung gewidmeten allgemeinen Bemerkungen schweigt sich der begründende Teil der Regierungsvorlage über die Beschlagnahme ganz aus. Er haut der »Beschlagnahme« mit seiner Begründung den Kopf kurzweg ab, um ihn uns mit der größten Unbefangenheit in den Sonderbemerkungen und im Gesetzestext fast unverfehrt wieder zu präsentieren. In dem Recht der vorläufigen Beschlagnahme durch die Verwaltungsorgane liegt der Kern des objektiven Verfahrens. Es ist bei einer Zeitung, die daraufhin geschrieben ist, daß sie am Dienstag erscheint, ganz gleichgültig, was am Mittwoch die »Ratskammer« erkennt. Mag das Blatt am Mittwoch freigegeben werden oder nicht; das ist ebenso belanglos, wie daß die Beschlagnahme nach acht Tagen erlöscht, wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens oder jenes weiteren objektiven Verfahrens gestellt hat, das der § 47 der Vorlage für den Fall normiert, daß »keine verfolgbare Person existiert«. Das Blatt, das für den Dienstag geschrieben wurde, ist in einem Großteil der Auflage am Mittwoch bereits wertlos geworden, wertlos für den Unternehmer und wertlos für das Publikum. Aber den Unternehmer muß ja der Staat »im Falle der Erlöschung oder Aufhebung« einer Beschlagnahme schadlos halten, und liegt darin nicht die sicherste Garantie, daß die

Sicherheitsbehörde oder die Staatsanwaltschaft sich hüten wird, mit einer unhaltbaren, also offenbar ungerechtfertigten Beschlagnahme vorzugehen? Ganz abgesehen von dem Vertrauen, das Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörden der Ratskammer und den Gerichten erfahrungsgemäß entgegenbringen können, wenn es sich um gewisse Delikte handelt, einem Vertrauen, das sich naturgemäß wird erhöhen dürfen, je bedrohlicher eine staatliche Ersatzpflicht im Hintergrunde winkt, ist diese Ersatzpflicht schon in der Strafprozessordnung und in der Preßgesetznovelle vom Jahre 1894 enthalten und hat sich schon dort als ziemlich wertloses Schaustück erwiesen, da unsere Gerichte diese gesetzliche Ersatzpflicht mit allen möglichen und unmöglichen Finten illusorisch zu machen gewußt haben.

Der Regierungsentwurf sanktioniert aber geradezu diese Finten, indem er ihnen nicht offen und ehrlich entgegentritt, sondern alles das beibehält, wiederholt und nachbildet, worauf sich jene gesetzwidrige Praxis der Gerichte stützt. Der Entwurf sagt im § 44, die Beschlagnahme erlösche, wenn der Staatsanwalt nicht rechtzeitig die Bestätigung und sohin die Einleitung des persönlichen Strafverfahrens oder des unpersönlichen Verfahrens nach § 47 beantragt, und außerdem spricht der Entwurf im § 54 auch noch von einer Aufhebung der Beschlagnahme durch die Ratskammer. Der § 46 ordnet an, daß im Falle einer persönlichen Verurteilung auf Begehren des Anklägers auch auf den »Verfall der Druckschrift« erkannt werden kann. Daß aber im Falle einer Freisprechung des Angeklagten auch die Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen ist — davon schweigt der Entwurf. Er tut so, als wenn er den Fall einer Freisprechung ganz vergessen hätte. Bei Erörterung der ohne Richtung gegen eine bestimmte Person nach § 47 anzuordnenden »Verhandlung«, welche notabene nach den Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozessordnung, also nicht vor dem Schwurgericht durchzuführen ist, wird das Schweigen des Entwurfes schon beredt. Er sagt, was das Gericht zu tun hat, wenn »die Voraussetzungen des Verfahrens nicht gegeben sind« oder »der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Handlung be-

gründet«. Das Gericht weist dann den Antrag des Staatsanwalts auf Verfall »zurück« und verurteilt, wenn dieser Antrag von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten des Verfahrens. Vernünftigerweise könnte, ja müßte man annehmen, der § 47 erwähne die Aufhebung der Beschlagnahme nicht ausdrücklich, weil sie selbstverständlich ist und das Verfahren nach § 47 auch eingeleitet werden kann, wenn der Staatsanwalt ein Verbot erreichen will, ohne daß er eine Beschlagnahme erzielen konnte oder erwirken wollte. Aber wer die Praxis unserer Gerichte kennt, wird kaum einen Zweifel hegen, daß unsere Gerichte aus dem Schweigen der §§ 46 und 47 ruhig deduzieren werden, die Beschlagnahme, wenn sie nur einmal den § 44 glücklich passiert hat, bleibe aufrecht, mag nun auf Verfall erkannt werden oder nicht.

Sache eines loyalen Redaktors wäre es, eine solche Auslegung, deren Möglichkeit, ja an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, ihm ja doch bekannt sein muß, von vornherein auszuschließen, will er sich nicht dem Verdacht aussetzen, er scheue sich, offen zu erklären, man wolle das und jenes nicht gewähren, rechne aber mit Zuversicht darauf, daß die Gerichte nicht zuhalten werden, was man stillschweigend scheinbar verspricht.

Und nun erst das Ersatzrecht! Auch von diesem in den §§ 46, 47 kein Wort, ja, die Gesetzesstelle, die von ihm handelt, steht unmittelbar nach dem § 44 und vor den §§ 46, 47, so daß schon aus der Stellung nicht ohne einen gewissen äußeren Schein von Recht deduziert werden wird, eine Ersatzpflicht des Staates wegen ungerechter Beschlagnahme greife nur Platz, wenn bereits die Ratskammer ihre Bestätigung verweigert oder der Staatsanwalt die rechtzeitige Stellung seiner Anträge verbummelt. Das ist aber nur ein Ansporn für den Staatsanwalt, recht ängstlich zu sein in Beachtung der Fristen, und für die Ratskammer, recht ängstlich zu sein — in der Aufhebung von Beschlagnahmen. Eine solche Ersatzpflicht ist keinen Schuß Pulver wert, sie verbessert nicht die Lage der Presse, sie bedeutet tatsächlich eine Verschlechterung derselben dem Zustande gegenüber, der seinerzeit be-

stand, als eine Verpflichtung des Staates, Ersatz für ungerechte Beschlagnahmen zu leisten, überhaupt nicht anerkannt war.

Aber der Entwurf beschränkt wenigstens die Voraussetzungen, unter denen eine Beschlagnahme zulässig sein soll! Doch was ist das für ein Lob, daß eine Institution beschränkt wird, die ganz aufgehoben werden müßte? Jede Beschlagnahme ohne richterliches Erkenntnis ist ihrem innersten Wesen nach Zensur, Maßregelung durch das Gericht. Um diese Maßregelung zu ermöglichen, soll die seltsame Verpflichtung erhalten bleiben, die dem Drucker auferlegt ist, daß er ein Exemplar jeder Zeitungsnummer zugleich mit dem Beginne der Auslieferung, der Versendung oder des Verkaufes der Sicherheitsbehörde und eventuell auch der Staatsanwaltschaft übergeben muß, ähnlich wie jeder unter Polizeiaufsicht gestellte Landstreicher sich in bestimmten Fristen selber vor der Sicherheitsbehörde zu präsentieren hat. Und gerade die Delikte, auf welche die Beschlagnahme beschränkt werden soll, sind vorwiegend solche, bei denen die Sicherheitsbehörde am leichtesten geneigt ist, in allzugroßer Angftlichkeit ein übriges zu tun — und die einer besonderen Präventivpolitik doch nicht dringender bedürfen als alle anderen. Bei Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Mitgliedern des allerhöchsten Herrscherhauses und Gotteslästerungen sind ja die Sicherheitsbehörden, und nicht nur diese, von einer Angftlichkeit, daß man versucht wäre, nach Analogie des Sprichwortes »päpstlicher als der Papst« zu sagen, sie seien kaiserlicher als der Kaiser, dynastischer als die Dynastie und göttlicher als Gott.

Man kann aber sehr loyal und man kann sehr religiös sein und kann doch ein Gegner von Beschlagnahmen wegen Hochverrat, Majestätsbeleidigungen oder Gotteslästerungen sein. Und wie sagt doch der Motivenbericht in seinen einleitenden Sätzen? Es ist seltsam, daß die Regierung da auf einmal die Gefahren »geheimer Anstauung« gegenüber denen »natürlicher Entladung« zurückstellt, ja es ist direkt befremdend, daß sie auch nur den Schein erweckt, als nähme sie an, daß gerade auf diesem Gebiete »in der sich stets vermehrenden allgemeinen Bildung und der sich

daraus ergebenden Selbständigkeit der eigenen Überzeugung« auf einmal keine »wirkungsvolle Abwehr auch gegen Erzeße von Zeitungen gegeben« sein soll.

Was insbesondere die Gotteslästerung betrifft, hängt sie ja überhaupt schon als Delikt im leeren Raum. Der ganze kriminallistische Begriff der Gotteslästerung ist ein Unding. Er ist kein Dokument für die Intelligenz, Gotteserkenntnis und Gottesverehrung jener, die das Verbrechen der Gotteslästerung erfunden haben und an seiner Strafbarkeit festhalten. Die Lästerung kann doch immer nur etwas persönliches sein — und ein persönlicher Gott sollte des Schutzes durch unsere nichtigen Kräfte bedürfen? Aber dem Frommen, der da für die Verfolgung der Gotteslästerung kämpft, ist es ja gar nicht um Gott zu tun, sondern nur um sein eigenes Heil. Wie die Frommen, seit es Religionen gibt, beim Beten und Opfern meinten, sie können hiermit der Gottheit eine Freude bereiten und sich die Gottheit verpflichten, so meint der Gleiches zu erzielen, der als Streiter Gottes Gott gegen jene verteidigt, die ihn nicht erfassen oder anders erfassen als er. Denn darauf läuft die »Gotteslästerung« so oft hinaus. Gott kann man gar nicht lästern. Wer Gott zu lästern versucht, ist von vornherein ein Esel. Aber wenn der Meier klagt, der Müller lästere Gott, so meint der Meier gewöhnlich, der Müller lästere ihn, den Meier, weil der Müller von Gott etwas anderes sagt, als der Meier von Gott denkt, somit dem Meier imputiert, er wisse nicht einmal, wie Gott beschaffen sei.

An Stelle der Beschränkung der Beschlagnahme müßte also ihre Beseitigung treten, denn zur bloßen Sicherung der formalen Vorschriften des Preßgesetzes, oder um des § 305 St. G., Anforderung zu strafbaren Handlungen, oder der Bestimmungen der Artikel VII, VIII, IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 willen, von denen die ersten, in der Auslegung wenigstens, die ihnen die Judikatur des Obersten Gerichtshofes gegeben hat, ohne dies mehr als problematisch sind, wird man doch ein so odioses und gefährliches Rechtsinstitut gewiß nicht aufrecht erhalten dürfen. Was aber das Vergehen des § 516 St. G. gegen die öffentliche

Sittlichkeit und was insbesondere die pornographische Literatur betrifft, die, wo sie auftritt, ja fast immer gewerbsmäßig von eigenen Spezialisten dieses »Literatur«- und »Kunst«-Zweiges hergestellt und verbreitet wird, — so bietet hier der § 175, Z. 4 St. B. D. ohnehin hinreichend Handhabe diesen traurigen »Handwerkern« ihr Handwerk zu legen. Der Schade der daraus entsteht, wenn einmal ein unflätiges Buch oder Blatt nicht sofort eingefangen werden kann, steht nicht im Vergleich zu der Gefährlichkeit des Institutes der Beschlagnahme. Läßt man den Sicherheitsbehörden einen einzigen Paragraph als Basis der Beschlagnahme, so pressen sie eben »erforderlichenfalls« das ganze Strafgesetz und noch einiges andere in diesen einen Paragraph hinein. Und nicht nur die Sicherheitsbehörden, auch jene richterlichen Behörden, die dem sicherheitspolizeilichen Institut der Beschlagnahme dienstbar gemacht werden. Man muß nur wissen, wie da in einzelnen Fällen auch nur die theoretische Möglichkeit, daß man eine Beschlagnahme aufheben könne, völlig von der Bildfläche verschwindet und um der Sentenz willen eine Begründung gesucht wird — statt daß sich die Sentenz aus der Begründung zu ergeben hätte. So ist man einmal, da es sich um eine angebliche Beleidigung eines dem allerhöchsten Herrscherhause verschwägerten Mitgliedes eines auswärtigen Herrscherhauses handelte, im strebsamen Wettlaufe bis zu der These gelangt, daß alle Mitglieder eines dem österreichischen Herrscherhause verschwägerten Herrscherhauses — Mitglieder des österreichischen Herrscherhauses seien — bis endlich jemandem eine andere, allerdings kaum weniger lapidare Begründung für die Bestätigung der Beschlagnahme einfiel. Das ist freilich schon lange her. Seitdem ist man klüger geworden; seit einer Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts vom Jahre 1887 erachtet man jede Beleidigung eines auswärtigen Monarchen als einen genügenden Konfiskationsgrund, obwohl dem Staatsanwalt gar kein Verfolgungsrecht wegen solcher Delikte zusteht. Eine ganze Reihe von Staaten besteht in Macht und Ehren ohne das Institut der Beschlagnahme, und Gott wird auch in ihnen verehrt, und die Herrscher erfreuen sich auch in

ihnen der schuldigen Ehrfurcht. So wird man auch bei uns ohne Beschlagnahmen sein Auskommen finden können.

Zum Schluß der Ausführungen über das Verfahren gegen Druckschriften nur noch zwei Bemerkungen. Nach § 24 des Entwurfes kann durch Beschluß des Ministerrates die Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift verboten werden. Das ist eine recht gefährliche Wiederbelebung alter Institutionen. War schon die Entziehung des Postdebets, der man freilich eine ganz rechtswidrige Auslegung gegeben hatte, eine Maßregel, die man gelegentlich zur Einleitung eines kleinen Ruhhandels mit auswärtigen Zeitungen benützte, so wird die Verhinderung hierzu um so näher liegen, wenn der Ministerrat als solcher nach freiestem Ermessen die Verbreitung ausländischer Journale verbieten kann. Vielleicht wird es gewissermaßen als ein Äquivalent für diese Neuerung hingestellt, wenn der Motivenbericht anerkennend hervorhebt, daß das gerichtliche »Verbot der Weiterverbreitung« bei Druckschriften überhaupt »vollkommen fallen gelassen« wird, und daß es nur mehr zulässig sein wird, »auf den Verfall der Druckschriften zu erkennen«. Es ist nicht ganz klar, was damit besagt sein soll. Die Weiterverbreitung ist ja schon durch § 23 für die Dauer der Beschlagnahme als strafbar erklärt worden, wenn sie in Kenntnis der Beschlagnahme erfolgt! Und was ist es, wenn eine Verurteilung nach § 46 oder ein Verfallserkenntnis nach § 47 erfolgt? Erlischt dann mit diesem Erkenntnis die Beschlagnahme, die ja nur präparatorisch war, oder bleibt sie jetzt erst recht bestehen? Und wie ist es, wenn die Beschlagnahme mit dem Verfallserkenntnis wirklich erlischt, oder wenn gar keine vorläufige Beschlagnahme stattgefunden hatte, mit den Exemplaren, die nicht erwischt wurden und daher nicht vernichtet werden können? Darf man die nun straflos weiterverbreiten, oder wird man dadurch etwa des Delikts mitschuldig, das sie begründen? Die Wendung in den Motiven macht den Eindruck, als würde man mit dem, was man da »fallen läßt«, der Presse etwas schenken. Diese aber wird gut tun, sich das »Timeo Danaos et dona ferentes« vor Augen zu halten, besonders wenn die Danaer so schweigsam und verschlossen sind, wie in diesem Falle — der Motivenbericht der Regierungsvorlage.

Das subjektive Verfahren.

Freiheit der Presse bedeutet nicht Freiheit der Presse von den Schranken, die alle Bürger hemmen, um zugleich alle Bürger zu schützen, sondern Freiheit von Sonderschranken und Sicherung gegen Willkür. Es fehlt nicht an Stimmen, welche eine strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen des Inhaltes von Druckschriften auf den Fall beschränkt sehen wollen, wenn es sich um »Schmähschriften« handelt, und es ist ja richtig, daß es sich bei den Preßdelikten um »Ansichtsdelikte« handelt, das ist um Delikte, die jemand dadurch begangen haben soll, daß er eine bestimmte Ansicht ausgesprochen hat. Aber schließlich sind alle Verbaldelikte solche Ansichtsdelikte, und was das gelegentlich vorgebrachte Argument betrifft, das Außern einer derartigen »Ansicht« in der vollen Öffentlichkeit, unter den Augen der Behörden, beweise am besten das Fehlen jeden Bewußtseins eines strafbaren Vorgehens, — so würde dieses Argument auch jeden Schein von Schlüssigkeit verlieren, sobald den Preßdelikten die Straflosigkeit zugewilligt wäre.

Unser Strafgesetz behandelt im allgemeinen jene Delikte, bei denen die Publizität ein Tatbestandsmoment oder einen Strafhemmungsgrund bildet, gleich, ob nun die Publizität durch die Presse oder in anderer Weise gegeben ist. Nur bei gewissen Delikten, so insbesondere bei den meisten Ehrenbeleidigungen und bei Argerniß verursachenden Verletzungen der Sittlichkeit bestraft es das gedruckte Wort als Vergehen unter Bestimmung eines höheren Strafmaßes, wo das gesprochene Wort als Übertretung mit milderer Strafe belegt ist.

Hier greift nun ändernd der Entwurf des neuen Preßgesetzes ein. Nicht durchgreifend ändernd und nicht vom Gesichtspunkt der größeren oder geringeren Strafwürdigkeit aus. Er macht die wichtigsten der durch Druckschriften begangenen Ehrenbeleidigungen aus Vergehen zu Übertretungen und setzt demgemäß auch den für sie normierten Strassatz auf die Höhe des Strafgesetzes für gesprochene Ehrenbeleidigungen, ja in der Minimalgrenze noch unter dieses Maß herab. Das alles aber aus einem Grund, der auf einem ganz anderen Gebiete liegt, als dem der Strafzumessung.

Zur Sicherung der Presse vor Vergewaltigung durch gerichtliche Rabinetsjustiz hat das Staatsgrundgesetz die Verbrechen und Vergehen durch die Presse den ordentlichen Gerichten entzogen und den Schwurgerichten zugewiesen. Mit all den anderen Vergehen durch die Presse hat es auch die Preßvergehen wider die Sicherheit der Ehre dem Urteil der Geschwornen vorbehalten. Hiermit waren allerdings nicht alle Ehrendelikte getroffen, da in den §§ 496 ff. die Vergehensklausel nicht enthalten ist, aber weit- aus die wichtigsten und häufigsten, so daß man eher annehmen könnte, das Gesetz habe auf jene Übertretungsparagrafhe vergessen, als bestreiten, daß es prinzipiell die in der Presse begangenen Ehrendelikte einbeziehen wollte in den Sicherheitsrahmen der Schwurgerichtskompetenz.

Nun hat sich aber gezeigt, der zeitraubende und kostspielige Apparat des Schwurgerichts schreckt viele der durch eine Druckschrift in ihrer Ehre verletzten Privatpersonen von vornherein ab, den Weg der Klage zu betreten. Man hat auch oft geklagt, vor den Geschwornen sei es meist kaum möglich, die Beschränkung auf das eigentliche Klagethema festzuhalten, dessen Einhaltung notwendig ist, soll die Strafverhandlung dem Angeklagten etwas anderes sein als die erwünschte Gelegenheit, zu den alten Angriffen und Beleidigungen neue hinzuzufügen und den Kläger zum Angeklagten zu machen, dessen ganzes Leben vor der breitesten Öffentlichkeit durchwühlt wird. Und auch darüber hat man geklagt, daß gerade in Ehrenbeleidigungsprozessen, die von Bürgern gegen Bürger gehen, den Geschwornen oft die wünschenswerten

Unbefangenheit mangle, da die Preßbeleidigungen meist den Parteistreitigkeiten entspringen, die Geschwornen aber selbst den Parteien des öffentlichen Lebens angehören, mit Rücksicht auf die Art der Bildung unserer Geschwornenliste in der Regel sogar den dominierenden Parteien entnommen sind.

Man kann dem beipflichten und man kann ihm auch entgegenhalten, daß das so vielen Preßdelikten zugrunde liegende Parteienmoment auch seine politische Seite habe, die wieder die Gerichte suspect mache, daß der richtige Weg zur Behebung der Bedenken gegen die Ersprießlichkeit der Schwurgerichte nicht auf dem Gebiete des Preßprozesses, sondern auf dem der Bildung der Geschwornenlisten zu suchen sei, und daß der Hauptgrund, warum die persönliche Ehre bei Preßdelikten schlecht geschützt sei, darin besteht, daß sie überhaupt schlecht geschützt sei, und zum mindesten ebenso wie in der Tätigkeit der Geschwornen in der der Richter liege, die wohl den geringsten Eingriff in das Eigentum mit diffamierenden Freiheitsstrafen ahnden, aber die schwersten und gehässigsten Angriffe gegen die Ehre entgegen der Absicht des Gesetzes meist mit Geldstrafen für hinreichend gebüßt erachten, mit Geldstrafen, die dem Verurteilten oft keine Strafe, dem empfindlich Beleidigten nie eine Sühne sind. Mit einem Wort, man kann für die Beseitigung oder für die Beibehaltung der Kompetenz der Geschwornengerichte sein. Aber man muß die Frage auf dem Gebiete lösen, auf das sie gehört, sie als prozessuale behandeln und nicht auf ein falsches Gebiet hinüberschmuggeln.

Die Bestimmung, daß bei allen »politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen« Geschworne zu entscheiden haben, ist eine staatsgrundgesetzliche und bedarf zu ihrer Abänderung einer Zweidrittelmajorität. Um dieses Erfordernis zu umgehen, ist man auf den ingeniosen Einfall gekommen, die Vergehen gegen die Ehre zu Übertretungen zu machen. Gewiß ändert jede Verschiebung der Grenze zwischen Übertretungen und Vergehen die Kompetenzen des Strafprozesses und den faktischen Inhalt der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Die Änderung des Strafgesetzes übt ihre Reflergwirkung

auf den Strafprozeß und das Staatsgrundgesetz. Das ist nur in der Ordnung, wenn der Grund der Änderung im Gebiete des materiellen Strafrechts liegt, die prozessuale Änderung wirklich eine Konsequenz der materiellrechtlichen Änderung ist, die materiellrechtliche Änderung materiellrechtliche Gründe hat. Aber es ist ganz gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes und jeder Gesetzgebung, wenn der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, wenn man um der prozessualen Folgen willen das materielle Recht ändert, um die staatsgrundgesetzlich garantierten prozessualen Bestimmungen zu umgehen, die materiellrechtlichen ändert.

Jene, denen etwa der Effekt des Manövers gefällt, mögen sich wohl hüten, um dieses Effektes willen das Manöver gutzuheißen. Das ist ja der Fluch bei uns, daß man das Recht nicht als etwas Heiliges um seiner selbst willen Unverletzliches ansieht, sondern nur als etwas, auf das man sich beruft, wenn es den persönlichen Sonderinteressen dient, und dem man eine Nase dreht, wenn es unbequem wird. Anerkennt die Gesetzgebung das Prinzip, das den Winkelzügen des Entwurfes zugrunde liegt, so liefert sie die wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Willkür der Majorität — und dem § 14 aus

Dann kann man morgen mit einfacher Majorität und gegebenen Falles mittels des § 14 aussprechen, daß alle Verbrechen und Vergehen, wenn sie in Druckschriften begangen werden, »nur« als Uebertretungen zu ahnden sind; und wie heute die Preßgesetzvorlage gleichzeitig als Strafgesetznovelle die Strafe für die neuen Uebertretungen mindert, kann dann eine andere Novelle oder Verordnung nach § 14 an die neuen Uebertretungen erhöhte Strafen, ja Strafen ganz in der Analität und im Umfang und mit allen Rechtsfolgen der Strafen für Vergehen und Verbrechen setzen. Denn daß nur Verbrechen mit Kerker bestraft werden dürfen, das steht nicht im Staatsgrundgesetz. Und ebenso wird es dann ein leichtes sein, die Veräußerung des Staatsgutes im Wege des § 14 zu ermöglichen: man erklärt zuerst im Wege des § 14 die Staatsgüter, die man veräußern will, als »bewegliche Sachen«, wie ja schon die »Praterhütten«

als bewegliche Sachen erklärt wurden, und umgekehrt Kriegsschiffe der Jurisprudenz »unbewegliche Sachen« sind — und dann kann man machen, was man will. Das ist um kein Haar anders als wenn man zum Zweck der Umgehung des Staatsgrundgesetzes Vergehen zu Übertretungen macht.

Betrifft man aber den einzig korrekten Weg, der das Staatsgrundgesetz achtet, dann ist man auch in der Lage, nach sachlicher Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob, wenn man die Kompetenz der Schwurgerichte für Ehrenbeleidigungen beseitigen will, diese an die Gerichtshöfe oder an die Einzelgerichte übergehen soll, während jetzt dieser prozessualen Frage durch die materiellrechtliche präjudiziert wird. Nicht weil es zweckmäßig ist, weist man den Einzelgerichten die Kompetenz zu, sondern weil der Kniff mit den Übertretungen dazu drängt und obwohl es im höchsten Grade bedenklich ist. Das ist keine Gesetzgebung, das ist ein in fraudem legis agere. Und bitter rächt sich derlei an denen, die ihre Hand zu solchem Spiele bieten.

Aber wenn man auch ganz davon abstieht, daß es unzulässig ist, die an sich nicht einwandfreie Einschränkung der Schwurgerichtskompetenz für Preßdelikte mittels Umgehung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, und daß es im höchsten Grade bedenklich wäre, die Ehrenbeleidigungen der Presse den Einzelrichtern zuzuweisen, würde der gepflogene Vorgang doch stillschweigend und unscheinbar noch eine andere Neuerung mit einführen, die, wie schon von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, geradezu unerträglich und ungeheuerlich genannt werden muß. In § 492 des Strafgesetzes sind als Objekte der Ehrenbeleidigung nach § 487 bis 491 auch »öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit« genannt. Nach § 495 konnte jedoch auch hier die Verfolgung »nur auf Verlangen des beleidigten Teiles« stattfinden. Der Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 hat aber in Alinea 1 bestimmt, daß die in den §§ 487 bis 491, dann § 496 bestimmten »Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre« von amtswegen zu verfolgen sind, wenn

sie gegen eine öffentliche Behörde, die Vertretungskörper u. dgl. begangen werden, während der Absatz 3 angeordnet hat, daß »wegen der nach § 493 St. G. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre«, sofern sich der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten u. dgl. richtet, die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten stattfindet, sondern auch der Staatsanwalt die Anklage erheben kann.

Den Absatz 1 läßt nun der Entwurf stehen, den Absatz 3 und folgende hebt er auf. Warum? Der äußere Grund kann nur der sein, weil Absatz 1 von Vergehen und Übertretungen Absatz 3 nur von Vergehen handelt. Und die Folge? Ja, die ist freilich nicht so klar wie der Grund. Vielleicht hofft man gar, die Gerichte werden das doch nur auf § 496 bezügliche Wort Übertretung jetzt auch auf die §§ 487 bis 491 beziehen und nun auch Beleidigungen von Behörden als Übertretungen ihrer Judikatur unterziehen! Zweifellos aber sollen alle Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Beamte, Diener, Militärs oder Seelsorger nunmehr als Übertretungen den Bezirksgerichten zugewiesen sein.

Freilich entfällt mit Alinea 3 das selbständige Anklagerecht des Staatsanwalts. Aber die §§ 31, 46, 447 der Strafprozeßordnung geben dem Staatsanwalt wenigstens das Recht, auf Wunsch des Privatklägers dessen Vertretung zu übernehmen und sich auch bei den Verhandlungen vor dem Bezirksgerichte persönlich oder durch einen Stellvertreter zu beteiligen, und so hat man auf das konkurrierende Anklagerecht des Staatsanwalts offenbar darum verzichtet, um mit Stillschweigen über diese ganze Klasse neuer Übertretungen hinweghuschen zu können. Denn das konnte man sich wohl denken, daß man nicht mit klarem Bewußtsein die Preßklagen, bei denen es sich um die Verechtigung von Vorfürsorge, die in der Presse gegen Minister, Statthalter, Feldherren, Bischöfe »mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit« erhoben wurden, den Geschwornen entziehen und nun schon gar an das Bezirksgericht verweisen wird, bei dem ein Einzelrichter zu entscheiden hat, sehr oft sogar ein solcher, der sich gar nicht der Garantien der richterlichen Unabhängigkeit erfreut, sondern

Durcharb., Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes.

als Adjunkt oder Auskultant jederzeit der unverhüllten Maßregelung ausgesetzt ist.

Entscheiden aber einmal die Gerichte über die Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Funktionäre, dann ist überhaupt jede Kritik ihrer Tätigkeit in der Presse ausgeschlossen, und dann wird man auch gleich sehen, daß wegen Ehrenbeleidigungen auch die Verhängungen von Arreststrafen häufiger werden. Und das ist ja überhaupt des Pudels Kern bei der ganzen Presseform. »Es bildet ein Talent sich in der Stille — drum sperret eure Journalisten ein«, heißt es in einem Singspiel von Engelsberg. Und das ist die Grundmelodie, die ein geübtes Ohr aus der ganzen Regierungsvorlage heraus hört. Sie ist nur geschickt durch allerlei Schnörkelwerk gedeckt.

Die Einzelnen sollen zu ihrem Recht kommen, daß sie den Pamphletisten, der ihre Ehre antastet, auch wirksam verfolgen können. Gut. Aber auch die Regierung will ihr Mütchen an allen fühlen können, die sich eine unbequeme Kritik erlauben. Und das Mittel, das ersterem Zweck dienen soll, hilft auch zur Erreichung des zweiten. Gleichsam als Mantelfinder werden die Amtsehrenbeleidigungen mit in das Bezirksgericht hineinpraktiziert.

Aber nicht nur die Leute, die durch Kritiken eine Ehrenbeleidigungsklage ermöglichen, möchte man in Gewahrsam bringen können. Auch sonst möchte man von der erziehlichen Wirkung der Strafen überhaupt und insbesondere der Freiheitsstrafen mehr Vorteil ziehen, als es die bisherige Übung mit sich brachte. Dem dient die Verpflichtung der Staatsanwälte, in den allerdings reduzierten Fällen der Beschlagnahme und zum Zwecke der Erwirkung des Verfalles die subjektive Verfolgung einzuleiten und durchzuführen, eine Verfolgung, die auch vor den Geschwornen mehr Chancen haben mag, wenn ihnen nun als Folge eines Freispruches die Freigabe der »gefährlichen« Druckschrift vor Augen schwebt, und die schließlich wenigstens gegen den verantwortlichen Redakteur, der ja gewöhnlich das Bad wird auszugießen haben, vor dem Bezirksgericht einem zumeist erspriesslichen Abschluß zugeführt werden kann.

VI.

Freiheit wider die Presse.

Ich glaube, die Journalisten haben herzlich wenig Grund, den Entwurf des neuen Preßgesetzes mit Freude und Dank zu begrüßen. Denn sie werden als die ersten die Beche für die »freiheitliche« Bescherung der Regierung bezahlen. Aber auch die Bürger als solche haben kaum Anlaß, die Verwirklichung dieser Reform sich herbeizuwünschen. Manche Ausschreitungen der Presse mögen ihnen ja den Gedanken sehr sympathisch erscheinen lassen, daß es dem Individuum erleichtert werden soll, seine Ehre gegen journalistische Buschlepper zu verteidigen, daß überhaupt die persönliche Verantwortlichkeit des »Zeitungssehreibers« zur Geltung gebracht werden soll. Sehr willkommen und zweckmäßig mag vielen auch die Bestimmung des § 33 erscheinen, wonach strafbar wird, »wer in einer Druckschrift eine Mitteilung oder bildliche Darstellung aus dem Privat- oder Familienleben veröffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist«. Aber auch hier bewegt sich der Entwurf in einer ganz falschen Richtung.

In solchen Mitteilungen, wenn sie wahr sind, läge noch das geringere Übel. Die Berechtigung der Ausschließung des Wahrheitsbeweises liegt ja eigentlich mehr darin, daß schon der bloße Versuch des Wahrheitsbeweises mit den ihm anhängenden öffentlichen Vernehmungen eine ganz ungerechtfertigte und unerträgliche Belästigung enthält und der Schuldige um des Schuldlosen willen geschützt werden muß. Gerade was die »Mitteilungen« betrifft, die mit der Ehre, dem Ansehen und der Stellung eines Menschen gar nichts zu tun haben, in ihnen liegt die Wurzel

des Übels. Es ist eine schlechte Angewöhnung, die sich entwickelt hat, derzufolge es als ein Privilegium der Presse gilt, in allen Privatangelegenheiten der Menschen herumzutappen. Die Hauptschuld tragen freilich jene selbst, von denen da geschrieben wird, wo sie hinreisen und wie es ihnen ergeht und was sich ansonst mit ihnen ereignet hat. Viele schimpfen immer auf die Presse los, sind aber unglücklich, wenn ihr Name acht Tage lang in keiner Zeitung gestanden hat. Wenn sich aber erst einmal in der Bevölkerung der gesunde Gedanke Bahn gebrochen hat, daß die Privatangelegenheiten eines Menschen, gerade wenn sie mit seiner Ehre nichts zu tun haben, die Öffentlichkeit überhaupt nichts angehen, dann wird man auch von der Presse verlangen können, daß alle jene »Personalnachrichten«, die an sich so harmlos erscheinen und dem einzelnen doch so viel Belästigung, ja ernstern Nachteil bereiten können, ja die manchmal sogar nur der äußere Deckmantel für ehrenrührige Verdächtigungen und Beschuldigungen sind, nur mit Zustimmung der Betroffenen gebracht werden dürfen. Die Nachricht, von einem Unfall, der jemand betroffen hat, zum Beispiel, welchen Schrecken, welche Katastrophen kann sie herbeiführen, wenn sie durch die Presse unvermittelt entfernten Angehörigen zukommt! Und vielleicht stellt sich dann zum Schluß heraus, daß die Sache nicht wahr ist oder der Beunruhigung nicht wert war!

Aber speziell unsere heimischen Journale, ganz abgesehen von dem im Motivenbericht gezeißelten »Teil der Presse, dessen Existenzberechtigung in der systematischen Pflege des Skandals aller Art gefunden werden will«, ergehen sich mit Vorliebe in der Pflege des Personalratsches. Ich besitze eine ziemlich vollständige Sammlung auf das Theater bezüglicher Zeitungsausschnitte aus den Jahren 1890—1900, die in 42 dicken Hochfoliobänden enthalten ist: Über keine Rolle eines Künstlers ist das Material so umfangreich wie über — ein Paar Hosen, die Herrn v. Sonnenthal einmal gestohlen worden sind! Und die Rubrik »kleiner Privatmitteilungen« bildet geradezu den Seuchenherd für die feigsten Verleumdungen, Verdächtigungen und

Klatschereien, die aus ihm herausduften und von Gourmands aus ihm aufgelesen werden.

»Mein Haus ist meine Burg.« Der diesem Fundamentalsatz des englischen Rechtes zugrunde liegende Gedanke gilt für das ganze Gebiet des Privatlebens. Es ist ein wesentliches Erfordernis für die menschliche Freiheit, daß die Presse, die öffentlichen Interessen dienen soll, sich nicht in den Dienst der gemeinen Instinkte des Publikums, seiner Tratsch- und Standalssucht stellt. Ob der Tratsch wahr ist oder nicht, darauf kommt es gar nicht an, und daß er nichts Ehrenrühriges enthält, entzieht seiner Verbreitung erst recht jede Berechtigung.

Und darum ist auch die von der Presse so freudig begrüßte Neuerung des Entwurfes hinsichtlich des Berichtigungsverfahrens ein Umding. Der verantwortliche Redakteur soll berechtigt sein, die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern, wenn er ihre Unwahrheit nachweisen kann. Das ist nichts als ein Röder für die Presse. Und das Publikum soll die Kosten tragen. Es sind aber nicht die wahren Freunde der Presse, welche den Klagen der Blätter verschiedenster Parteirichtung über den »Mißbrauch« des Berichtigungsrechtes Rechnung zu tragen bereit sind. Eine der Hauptursachen für die ablehnende, ja feindselige Haltung, die ein Teil des Publikums der Presse entgegenbringt, liegt in der Art, wie sich so viele Journale bei Berichtigungen gehalten. Zuerst zerren sie irgend eine Privatangelegenheit oder Privatperson in die Öffentlichkeit, und wenn dann der Betroffene berichtet, dann werfen sie ihm vor, daß er die Öffentlichkeit mit seinen Angelegenheiten behellige!

Die Zulassung eines »Unwahrheitsbeweises«, wie der Entwurf ihn einführt, hat einen Sinn dem Berichtigungsrecht der Behörden gegenüber, soweit diese innerhalb ihres Wirkungskreises sich bewegen — das mißbräuchlich von der Staatsanwaltschaft arrogierte Recht, daß sie als Behördenprokurator berichtigen dürfe, was die Behörde selbst sich schämt abzuleugnen, ist an sich hinfällig — den Privaten gegenüber aber ist es nur unbillig, der Erdbichtungsfreiheit der Zeitungen eine Wahrheitspflicht des

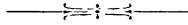
Publikums gegenüberzustellen. Die Zeitung braucht ja, bevor sie ihre Geschichten bringt, den anderen auch nicht erst zum Gegenbeweis zuzulassen, folglich muß dieser andere seine Erwiderung in dem Blatte bringen dürfen, ohne daß dieses ihn durch einen Gegenbeweis soll hindern können.

So ist denn die Freiheit des Individuums der Presse gegenüber durch den Entwurf in einer wesentlichen Hinsicht verschlechtert. Der Versuch, durch Einschaltung eines neuen Deliktes ihr zu Hilfe zu kommen, aber ist ebenso mißlungen wie die meisten der Konstruktionen neuer Preßübertretungen, mit denen der Entwurf die Presse beglückt. Das Hauptstück über die »Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre« in unserem Strafgesetz ist nicht so schlecht, daß es einer Neuregelung dringender bedürfte als die anderen Hauptstücke desselben. Und das, was an dem § 489 des Strafgesetzes einer Verbesserung bedarf, könnte mit einer Änderung weniger Worte erfolgen, die Feststellung nämlich, daß es »ohne das Vorhandensein zwingender Gründe und besonderer Umstände überhaupt nur nach erfolgter Zustimmung der Beteiligten« gestattet sein soll, »Tatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt zu machen«. Darin läge die »Preßfreiheit« für das Publikum, seine Befreiung von den Ausschreitungen der Presse.

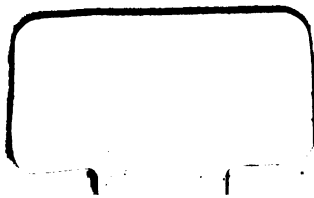
Aus jedem Gesetzentwurf, sei er noch so schlecht, kann ein gutes Gesetz gemacht werden. So kann auch die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes nicht nur Anlaß zu einer läuternden Diskussion bieten, sondern auch zu einem guten Gesetz umgearbeitet werden. Wenn sie aber nur so Gesetz werden könnte, wie sie dormalen beschaffen ist, dann bliebe sie am besten — Entwurf.

Zum Schlusse dieser Ausführungen, die, zunächst für ein Tagesblatt geschrieben, nur einige Partien der Preßgesetzgebung herausgreifen und auch diese nicht annähernd erschöpfend behandeln, möchte ich noch auf zwei Schriften hinweisen, die den Entwurf eingehender zergliedern und viele dankenswerte Anregungen und Mitteilungen aus der Praxis der Gerichte

enthalten. Es sind dies die Broschüren von Dr. J. Ingwer »Die Preßreform« und »Preßfreiheit und Preßrecht« von Friz Austerlitz, beide erschienen im Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. Die Denkschrift Gustav Steinbachs »Über den Entwurf eines Preßgesetzes« (Wien, »Konfordia«) ist mir erst zugekommen, als meine Arbeit bereits abgeschlossen war.



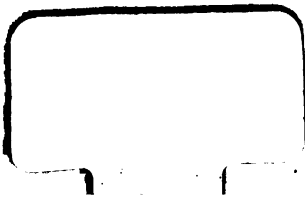
Druck von Friedrich Jasper in Wien.



Druck von Friedrich Jasper in Wien.



Druck von Friedrich Jasper in Wien.



Druck von Friedrich Jasper in Wien.

